

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Beilagen  
LAD1-VD-19301/151-2015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005		DVR: 0059986

Bezug BMASK-21119/0004- II/A/1/2015	BearbeiterIn Mag. Andreas Haiden	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12353	Datum 01. Dezember 2015
---	-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------

Betreff  
Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 01. Dezember 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Allgemeines:**

Vorausgeschickt wird, dass eine Begutachtungsfrist von 14 Tagen für den vorliegenden Entwurf nicht den Anforderungen an eine ausreichend bemessene Begutachtungsfrist entspricht, wonach die Begutachtungsfristen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass

den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Es wird daher in Zukunft gefordert, dass bei Entwürfen mit derartigen umfangreichen Regelungen eine ausreichende Begutachtungsfrist eingeräumt wird, um die erforderliche Meinungsbildung herbeiführen zu können.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)**

**Zu Artikel 5 (Änderung des Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetzes):**

Zu Art. 1 Z 17 und Art. 5 Z 1 (§ 49 Abs. 3 Z 26a ASVG; § 2 Abs. 2 FSVG):

Die Bestimmungen sehen vor, dass Entgelte für die Tätigkeit als Notärztin bzw. als Notarzt im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet, künftig nicht als Entgelte im Sinne des ASVG gelten. Diese Tätigkeit soll vielmehr als freiberufliche Tätigkeit im Sinne des FSVG zu qualifizieren sein und eine Beitragspflicht nach dem FSVG begründen.

Diese Regelungen werden grundsätzlich begrüßt, weil sie den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2015 zum Thema „Notärztlicher Bereitschaftsdienst“ umsetzen. In diesem Beschluss forderte die Landeshauptleutekonferenz das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine Änderung des ASVG bzw. des FSVG dahingehend in die Wege zu leiten, dass künftig die Tätigkeit als Notarzt im Rahmen des Rettungsdienstes bei landesgesetzlich anerkannten Rettungsdiensten nicht vom ASVG umfasst ist sondern unter das FSVG fällt, damit die Tätigkeit des Notarztes nebenberuflich ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit im Hauptberuf ausgeübt werden kann.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die Ausnahme vom ASVG (und die Einbeziehung in das FSVG) künftig unabhängig davon gelten, ob die nebenberufliche notärztliche Tätigkeit von ansonsten freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten oder ansonsten unselbstständig tätigen Spitalsärztinnen und Spitalsärzten ausgeübt wird. Dem entgegen wird

- 3 -

im Vorblatt zu den Erläuterungen ausgeführt, dass im Falle der Ausübung der notärztlichen Tätigkeit von in Krankenanstalten angestellten Ärzten die vorgeschlagene Änderung keine Auswirkungen hat. Es sollte daher im Vorblatt eine Klarstellung erfolgen.

Weiters sollte eine Klarstellung - zumindest in den Erläuterungen - erfolgen, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, wann eine Notarztätigkeit den „Hauptberuf“ bzw. die „Hauptquelle der Einnahmen“ im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26a ASVG bildet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Qualifikation der nebenberuflichen notärztlichen Tätigkeit von Spitalärztinnen und Spitalsärzten als freier Dienstvertrag Rechtsunsicherheiten bestehen. Um das aus dieser Rechtsunsicherheit folgende Risiko im Zusammenhang mit der Einrechnung in die nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz zulässigen Höchstarbeitszeiten zu reduzieren, sollte eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – dahingehend erfolgen, dass die erbrachten nebenberuflichen notärztlichen Tätigkeiten für landesgesetzlich vorgesehene Rettungsorganisationen arbeitsrechtlich regelmäßig im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates**

- 
- 1. An das Präsidium des Nationalrates
  - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  - 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
  - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gov.at/amtssignatur](http://www.noe.gov.at/amtssignatur)